

**Beschluss der der Landessynode zu TOP 9.1
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der EKM zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz- MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. November 2014 (ABl. 2015 S. 46)

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz- MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. November 2014 (ABl. 2015 S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung, insbesondere der oder die Vorsitzende nach § 23 Mitarbeitervertretungsgesetz, sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) Alle Kandidaten müssen vor der Wahl zur Mitarbeitervertretung eine Loyalitätsverpflichtungserklärung schriftlich abgeben. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Abgabe der Loyalitätsverpflichtungserklärung verantwortlich und bewahrt diese mit den Wahlunterlagen auf.

(3) Der Wortlaut der Loyalitätsverpflichtungserklärung nach Absatz 2 ist:

„Ich verpflichte mich für den Fall einer Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung unter Beachtung und Anerkennung der Prinzipien der christlichen Dienstgemeinschaft und des evangelischen Profils der Dienststelle im Sinne der Präambel des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung. Ich werde in meiner Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat beachten und stärken, mich loyal gegenüber der evangelischen Kirche verhalten und für eine gute Zusammenarbeit eintreten.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Durch Dienstvereinbarung können Einzelheiten zum Verfahren, die über die Regelung des § 36 a MVG der EKD hinausgehen geregelt werden.

(2) Dienstvereinbarungen über die Errichtung von Einigungsstellen, die vor dem 01.01.2020 abgeschlossen wurden behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

(3) Für diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.

(4) Mindestens ein Beisitzender jeder Seite muss der betreffenden Dienststelle angehören.

(5) Zur Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen kann der Landeskirchenrat eine Verordnung erlassen, die von der Regelung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland abweicht.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden im ersten Satz nach dem Wort „findet“ die Worte „bei Bedarf auf Anregung des Gesamtausschusses oder des Landeskirchenrates“ eingefügt.

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: Der Landeskirchenrat bestimmt vor der Durchführung des Konsultationsgesprächs seine Vertreter.

Artikel 2

Bekanntmachung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das MVG-Ausführungsgesetz in der mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.